

Allgemeine Bauartgenehmigung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

29.07.2020

Geschäftszeichen:

III 62-1.19.53-167/20

Nummer:

Z-19.53-2489

Geltungsdauer

vom: **1. August 2020**

bis: **1. August 2025**

Antragsteller:

WET GmbH & Co KG

Uellendahlerstraße 514

42109 Wuppertal

Gegenstand dieses Bescheides:

Feuerwiderstandsfähige Abschottung "System Basika Bodenablauf mit Brandschutzelement BBS" für Rohrleitungen mit angeschlossenem Bodenablauf

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und 13 Anlagen.

Diese allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die zur Bauart enthaltenen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.17-1714 vom 28. Juli 2015.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

- 1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung (aBG) gilt für die Errichtung der Abschottung, "System Basika Bodenablauf mit Brandschutzelement BBS" genannt, als Bauart zum Verschließen von Öffnungen in feuerwiderstandsfähigen Decken nach Abschnitt 2.2, durch die Rohrleitungen nach Abschnitt 2.3 mit angeschlossenem Bodenablauf nach Abschnitt 2.1 hindurchgeführt wurden (sog. Rohrabschottung), wobei die Aufrechterhaltung der Feuerwiderstandsfähigkeit im Bereich der Durchführungen bei einseitiger Brandbeanspruchung – unabhängig von deren Richtung – für 90 Minuten oder 120 Minuten als nachgewiesen gilt (feuerbeständig oder Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten).
- 1.2 Die Rohrabschottung besteht im Wesentlichen aus einem Bodenablauf mit eingesetztem Brandschutzelement sowie einem Fugenverschluss.
Die Rohrabschottung ist gemäß Abschnitt 2.5 aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1 zu errichten.
- 1.3 Die Abschottung darf im Innern von Gebäuden – auch zu Aufenthaltsräumen und zugehörigen Nebenräumen hin – errichtet werden.
- 1.4 Die in dieser allgemeinen Bauartgenehmigung beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar. Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden insbesondere keine Nachweise zum Wärme- oder Schallschutz sowie zur Dauerhaftigkeit der Gesamtkonstruktion (aus den Bauprodukten errichtete Abschottung) geführt.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Bestimmungen für die zu verwendenden Bauprodukte

2.1.1 Bodenablauf mit Brandschutzelement

Der Bodenablauf mit Brandschutzelement, "Basika ... Boden- und Deckenablauf DN ... mit Brandschutzelement BBS ..." genannt, muss den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.17-1714 entsprechen.

2.1.2 Baustoffe für den Fugenverschluss

Der Fugenverschluss muss mit einem Zementmörtel der Mörtelklasse M 20 nach DIN EN 998-2¹ erfolgen.

2.2 Decken und Öffnungen

- 2.2.1 Die Abschottung darf in Decken errichtet werden, die den Angaben der Tabelle 1 entsprechen und die Öffnungen gemäß den Angaben der Tabellen 1 und der Tabelle 2 enthalten. Die Decken müssen den Technischen Baubestimmungen entsprechen.

¹ DIN EN 998-2 Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel

Tabelle 1

Bauteil	bauaufsichtliche Anforderung an die Feuerwiderstandsfähigkeit ²	Bauteildicke [cm]	Öffnungsdurchmesser [cm]
Massivdecke ³	feuerbeständig oder Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten	≥ 15*	s. Anlagen 1 bis 12

* Die erforderliche Gesamtdeckendicke (Rohbaudecke mit Fußbodenaufbau) ist den Anlagen 1 – 12 zu entnehmen.

- 2.2.2 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss den Angaben der Tabelle 2 entsprechen.

Tabelle 2

Abstand der Bauteilöffnung zu	Größe der nebeneinander liegenden Öffnungen (B [cm] x H [cm])	Abstand zwischen den Öffnungen [cm]
anderen Abschottungen	eine/beide Öffnung(en) > 40 x 40	≥ 20
	beide Öffnungen ≤ 40 x 40	≥ 10
anderen Öffnungen oder Einbauten	eine/beide Öffnung(en) > 20 x 20	≥ 20
	beide Öffnungen ≤ 20 x 20	≥ 10

2.3 Installationen

2.3.1 Allgemeines

- 2.3.1.1 Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen die in den folgenden Abschnitten genannten Rohrleitungen mit angeschlossenem Bodenablauf hindurchgeführt sein/werden⁴. Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie andere Leitungen sind nicht zulässig.
- 2.3.1.2 Die Verhinderung der Brandübertragung über die Medien in den Rohrleitungen und die Verhinderung des Austretens gefährlicher Flüssigkeiten oder Gase bei Zerstörung der Leitungen unter Brandeinwirkung sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht nachgewiesen. Diesen Risiken ist durch Anordnung geeigneter Maßnahmen bei der Konzeption bzw. bei der Installation der Rohrleitungen Rechnung zu tragen.
- 2.3.1.3 Die Verhinderung von Zerstörungen an den angrenzenden, raumabschließenden Bauteilen sowie an den Rohrleitungen selbst, hervorgerufen durch temperaturbedingte Zwängungskräfte, sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht nachgewiesen. Bei der Konzeption der Rohrleitung ist dies zu berücksichtigen.

2.3.2 Rohrleitungen und Bodenabläufe

- 2.3.2.1 An die Bodenabläufe nach Abschnitt 2.1.1 dürfen Abwasserrohre in den Nennweite DN 50, DN 70, DN 80 oder DN 100 mit Hilfe von handelsüblichen Rohrverbindern angeschlossen werden. Die Rohrleitungen müssen Bestandteil eines Abwassersystems für häusliches Schmutzwasser gemäß DIN 1986-3⁵ sein.
- 2.3.2.2 Die Auflagerung bzw. die Abhängung der Leitungen oder die Ausführung der Rohre muss so erfolgen, dass die Rohrabschottung und die raumabschließenden Bauteile im Brandfall mindestens 90 Minuten bzw. 120 Minuten funktionsfähig bleiben.

² Die Zuordnung der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV/TB) Ausgabe 2017/1, Anhang 4, Abschnitt 4 (s. www.dibt.de).

³ Decken aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton

⁴ Technische Bestimmungen für die Ausführung der Leitungsanlagen und die Zulässigkeit von Leitungsdurchführungen bleiben unberührt.

⁵ DIN 1986-3 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke; Regeln für Betrieb und Wartung (in der jeweils geltenden Ausgabe)

2.4 Voraussetzungen für die Errichtung der Abschottung

2.4.1 Allgemeines

- 2.4.1.1 Die für die Errichtung der Abschottung zu verwendenden Bauprodukte müssen verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den jeweiligen Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.
- 2.4.1.2 Die Errichtung der Abschottung muss gemäß der Einbauanleitung des Antragstellers (s. Abschnitt 2.4.2) erfolgen. Die für die Baustoffe/Bauprodukte angegebenen Verarbeitungsbedingungen sind einzuhalten.
- 2.4.1.3 Es ist sicherzustellen, dass durch die Errichtung der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.

2.4.2 Einbauanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat jedem Anwender neben einer Kopie der allgemeinen Bauartgenehmigung eine Einbauanleitung zur Verfügung zu stellen, die er in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung erstellt hat und die alle zur Montage und zur Nutzung erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweise enthält, z. B.:

- Art und Mindestdicken der Decken, in denen die Abschottung errichtet werden darf (insbesondere mit Angabe der erforderlichen Einbaumaße für die Bodenabläufe sowie erforderliche Aufbauhöhen der Decke),
- Grundsätze für die Errichtung der Abschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Baustoffe/Bauprodukte,
- Hinweise auf die Art der Rohrleitung, an denen die jeweiligen Abschottungen angeordnet werden dürfen (Abwasserleitungen),
- Beschreibung bzw. Darstellung der fachgerechten Ausführung der Konstruktion,
- Angaben zu notwendigen Abständen,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge

2.5 Bestimmungen für die Ausführung

2.5.1 Allgemeines

- 2.5.1.1 Vor Errichtung der Abschottung ist in jedem Fall zu kontrollieren, ob das Rohr den Bestimmungen des Abschnitts 2.3 und der Bodenablauf den Bestimmungen des Abschnitts 2.1.1 entspricht.
- 2.5.1.2 Vor der Errichtung der Abschottung sind die Bauteillaubungen zu reinigen.

2.5.2 Errichtung der Abschottung

- 2.5.2.1 Der Bodenablauf mit Brandschutzelement nach Abschnitt 2.1.1 ist gemäß den Angaben der Anlagen 1 bis 11 in die Massivdecke einzubetonieren oder nachträglich mit einem Zementmörtel nach Abschnitt 2.1.2 einzumörteln. Die Fugen zwischen dem Grundkörper des Bodenablaufs und dem Bauteil sind vollständig in Bauteildicke auszufüllen (s. Anlagen 1 bis 11). Die notwendige Beton- bzw. Mörtelunterdeckung des Bodenablaufs ist einzuhalten. Das passende Brandschutzelement nach Abschnitt 2.1.1 muss bestimmungsgemäß in den Bodenablauf eingesetzt sein.
- 2.5.2.2 Das Abwasserrohr ist gemäß den Angaben der Anlage 12 bestimmungsgemäß an den Bodenablauf anzuschließen.
- 2.5.2.3 Anschließend ist der Geruchsverschluss des Bodenablaufs vollständig mit Wasser zu füllen.

2.6 Kennzeichnung der Abschottung

Jede Abschottung nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist vom Errichter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Feuerwiderstandsfähige Abschottung "System Basika Bodenablauf mit Brandschutzelement BBS" für Rohrleitungen mit angeschlossenem Bodenablauf nach aBG Nr.: Z-19.53-2489
Feuerwiderstandsfähigkeit: ...
(Die Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten oder feuerbeständig ist entsprechend zu ergänzen.)
- Name des Errichters der Abschottung
- Monat/Jahr der Errichtung:

Das Schild ist jeweils neben der Abschottung an der Decke zu befestigen.

2.7 Übereinstimmungserklärung

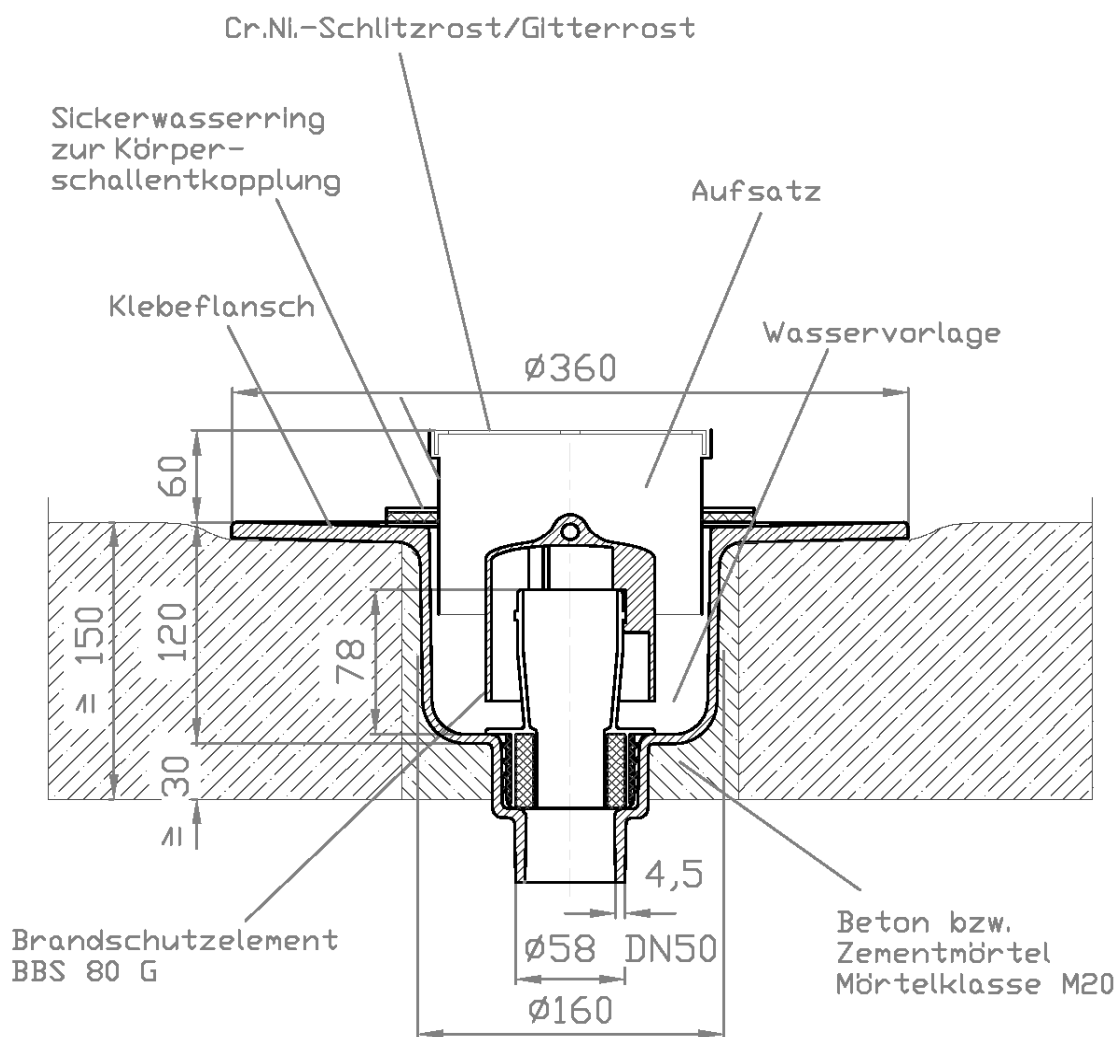
Der Unternehmer (Errichter), der die Abschottung (Genehmigungsgegenstand) errichtet, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm errichtete Abschottung den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entspricht (ein Muster für diese Erklärung s. Anlage 13). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

3 Bestimmungen für die Nutzung

Bei jeder Ausführung der Abschottung hat der Unternehmer (Errichter) den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Brandschutzwirkung der Abschottung auf die Dauer nur sichergestellt ist, wenn die Abschottung stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird (inkl. wassergefülltem Geruchsverschluss).

Manuela Bernholz
Referatsleiterin

Beglaubigt
Gregor Rühl



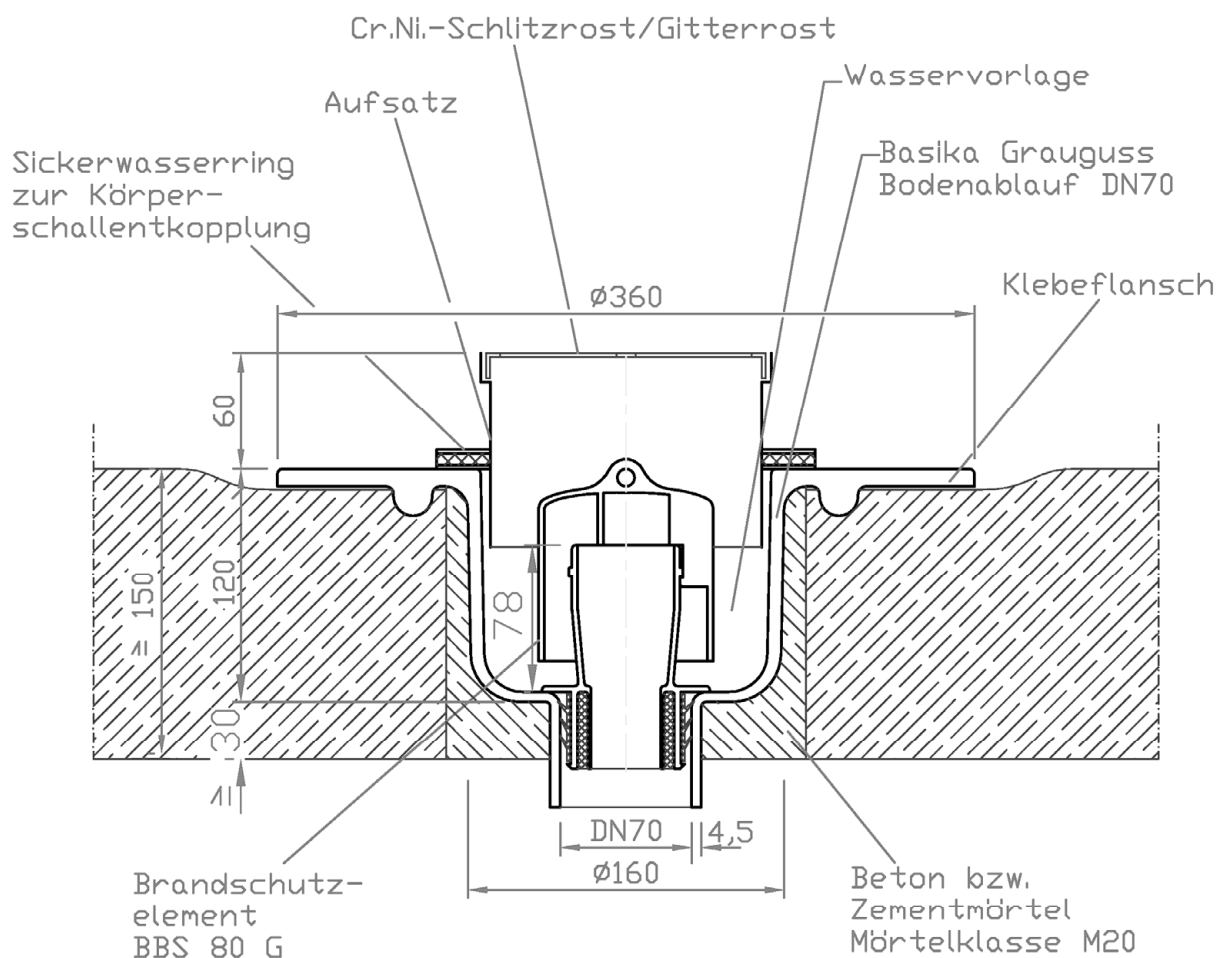
Mörtel-Unterdeckung ≥ 30 mm unter Ablauf

Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung "System Basika Bodenablauf mit Brandschutzelement BBS" für Rohrleitungen mit angeschlossenem Bodenablauf

ANHANG 1 – Aufbau der Abschottung
 Einbau Grauguss Bodenablauf DN50 mit Brandschutzelement BBS 80 G

Anlage 1



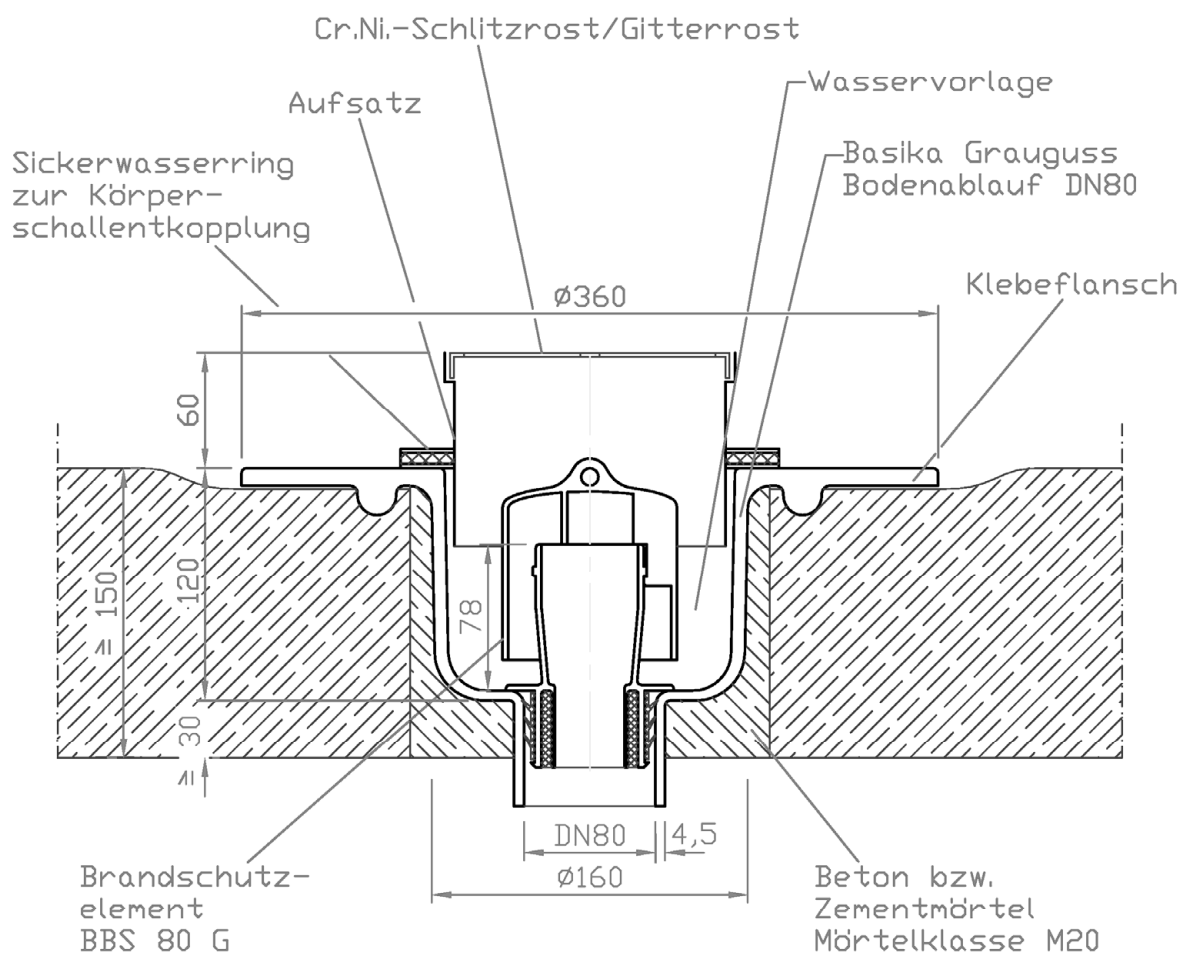
Beton- bzw. Mörtelunterdeckung unter Ablauf ≥ 30 mm

Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung "System Basika Bodenablauf mit Brandschutzelement BBS" für Rohrleitungen mit angeschlossenem Bodenablauf

ANHANG 1 – Aufbau der Abschottung
 Einbau Grauguss Bodenablauf DN 70 mit BBS 80 G

Anlage 2



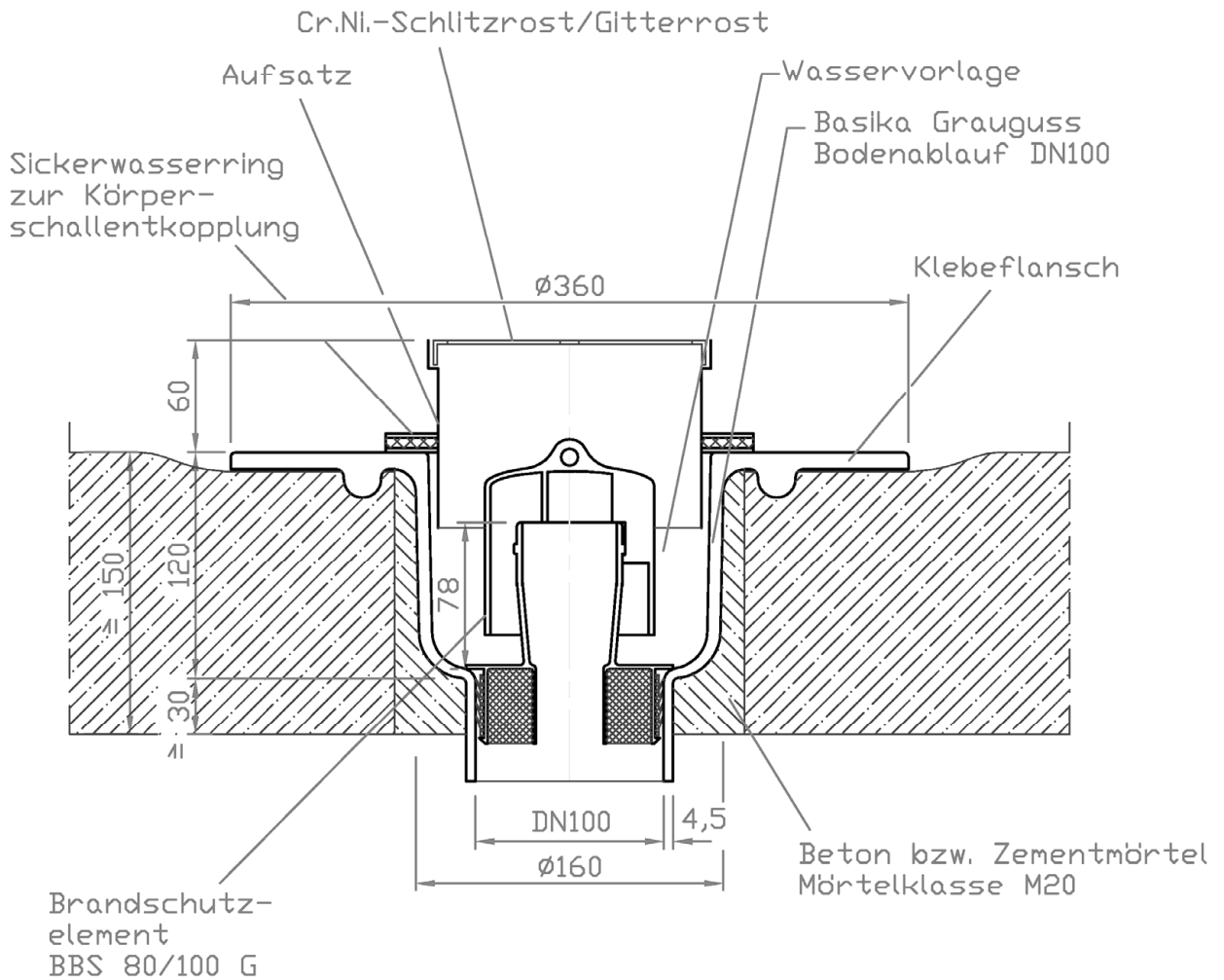
Beton- bzw. Mörtelunterdeckung unter Ablauf ≥ 30 mm

Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung "System Basika Bodenablauf mit Brandschutzelement BBS" für Rohrleitungen mit angeschlossenem Bodenablauf

ANHANG 1 – Aufbau der Abschottung
 Einbau Grauguss Bodenablauf DN 80 mit BBS 80 G

Anlage 3



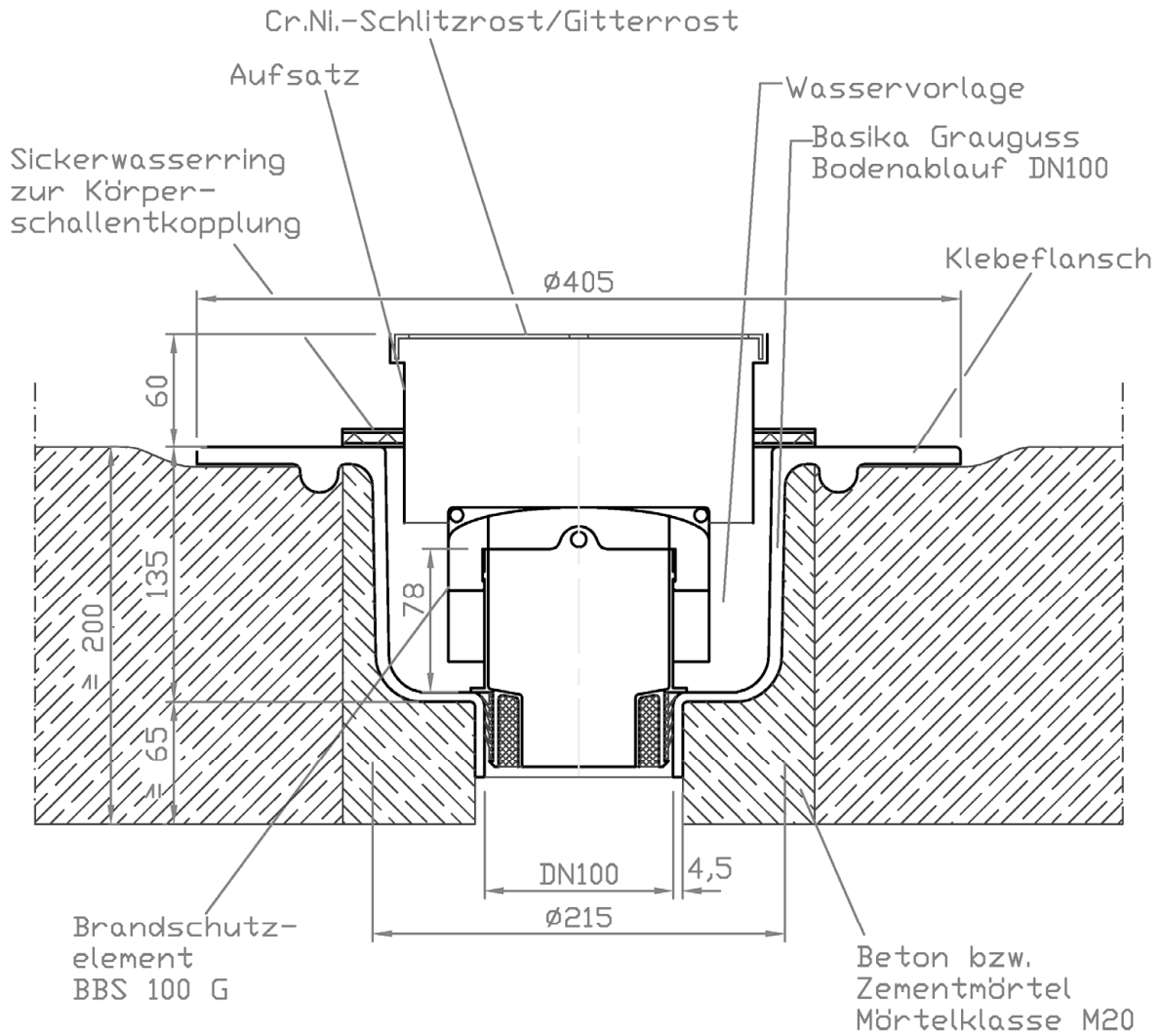
Beton- bzw. Mörtelunterdeckung unter Ablauf ≥ 30 mm

Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung "System Basika Bodenablauf mit Brandschutzelement BBS" für Rohrleitungen mit angeschlossenem Bodenablauf

ANHANG 1 – Aufbau der Abschottung
 Einbau Grauguss Bodenablauf DN 100 mit BBS 80/100 G

Anlage 4



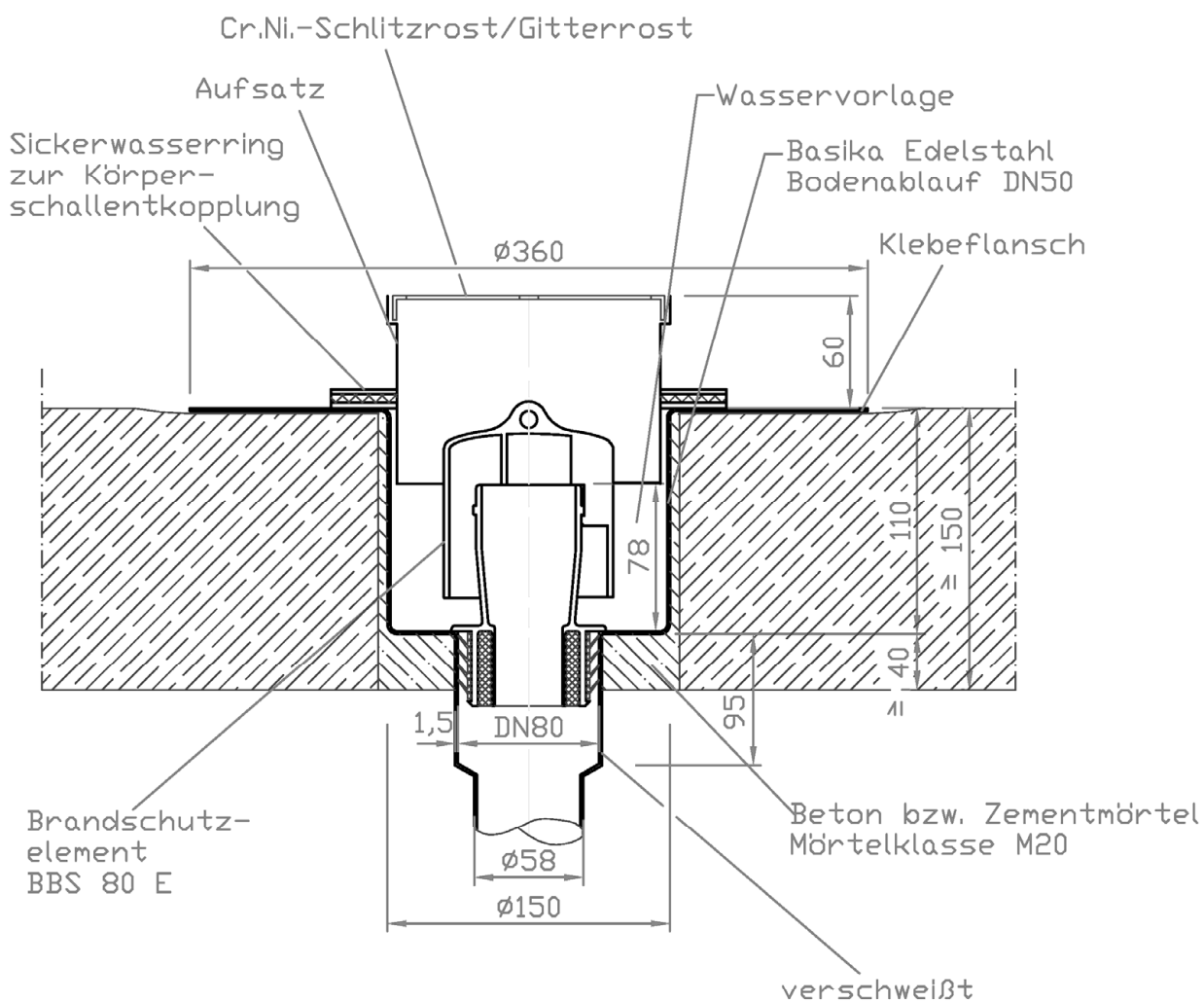
Beton- bzw. Mörtelunterdeckung unter Ablauf ≥ 65 mm

Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung "System Basika Bodenablauf mit
 Brandschutzelement BBS" für Rohrleitungen mit angeschlossenem Bodenablauf

ANHANG 1 – Aufbau der Abschottung
 Einbau Grauguss Bodenablauf DN 100 mit BBS 100 G

Anlage 5



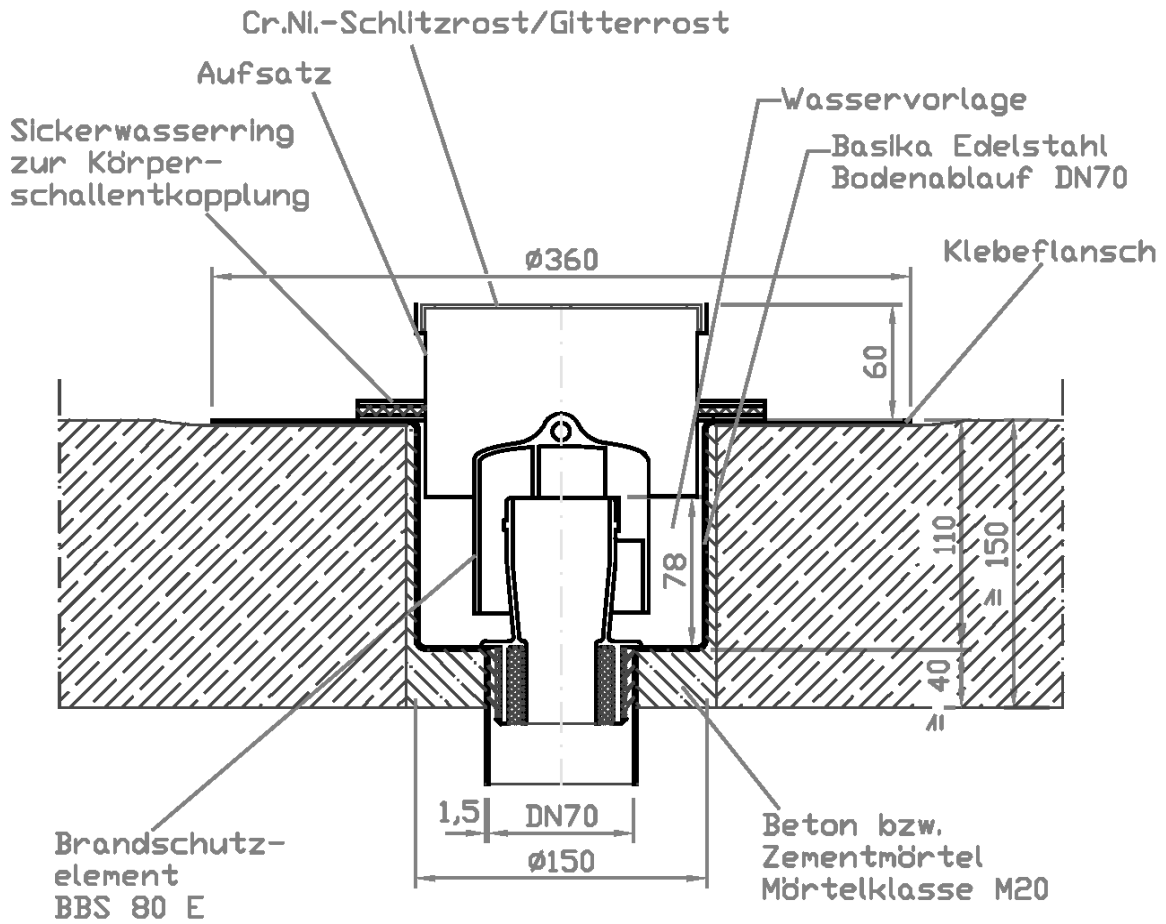
Beton- bzw. Mörtelunterdeckung unter Ablauf ≥ 40 mm

Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung "System Basika Bodenablauf mit Brandschutzelement BBS" für Rohrleitungen mit angeschlossenem Bodenablauf

ANHANG 1 – Aufbau der Abschottung
 Einbau Edelstahl Bodenablauf DN 50 mit BBS 80 E

Anlage 6



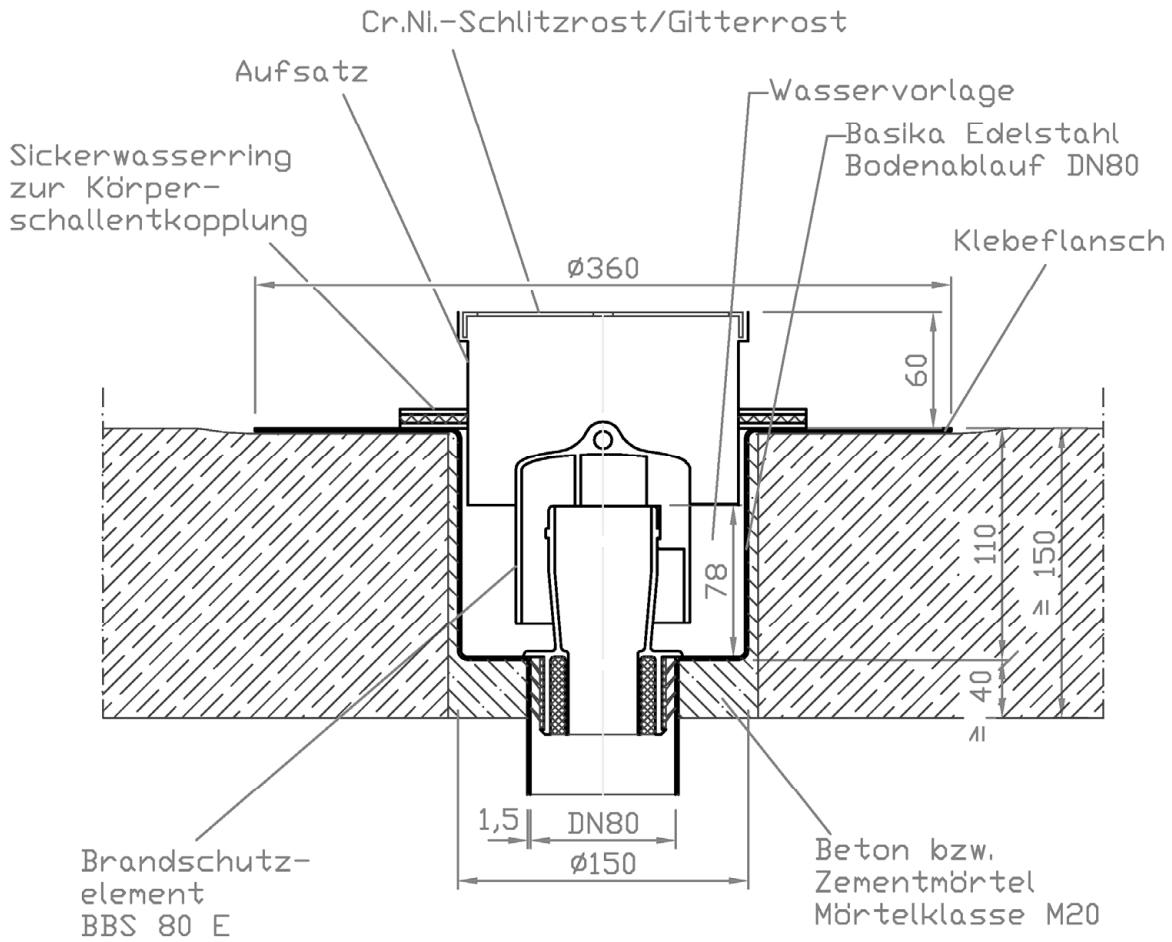
Beton- bzw. Mörtelunterdeckung unter Ablauf ≥ 40 mm

Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung "System Basika Bodenablauf mit Brandschutzelement BBS" für Rohrleitungen mit angeschlossenem Bodenablauf

ANHANG 1 – Aufbau der Abschottung
 Einbau Edelstahl Bodenablauf DN 70 mit BBS 80 E

Anlage 7



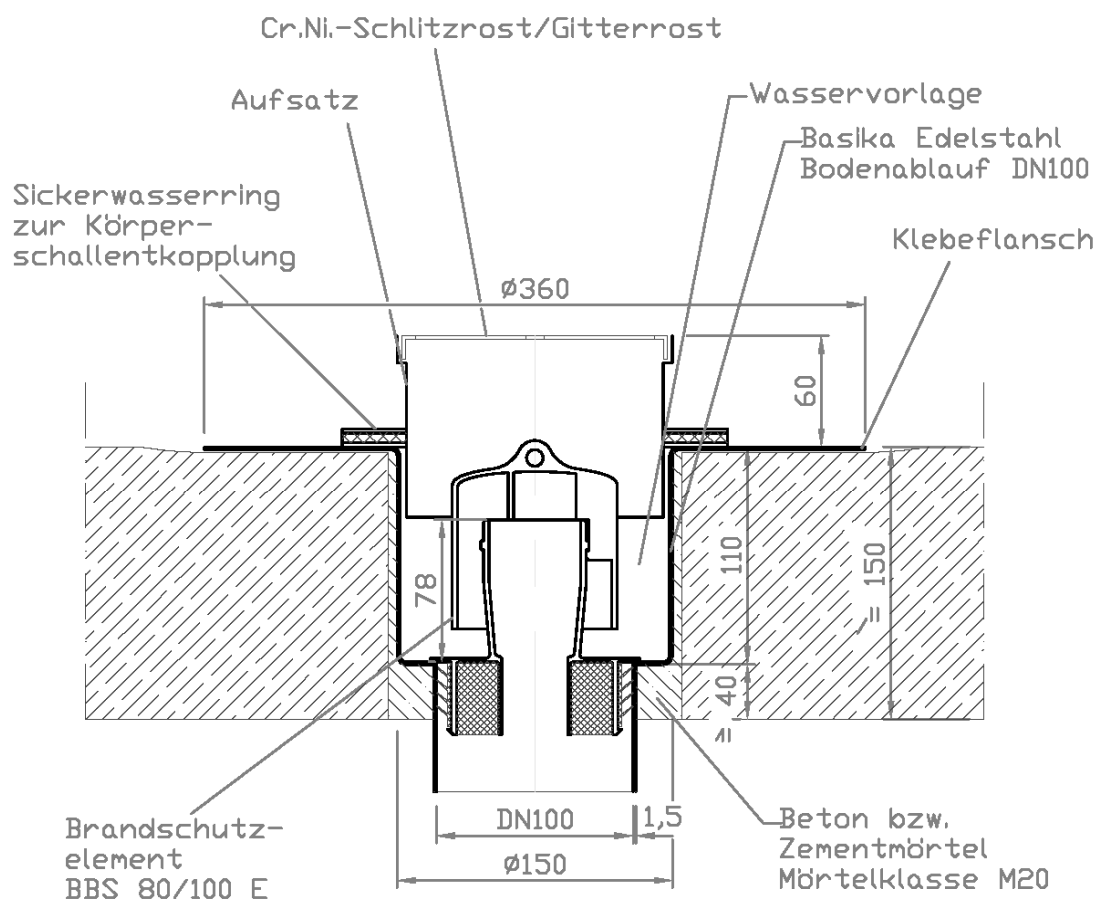
Beton- bzw. Mörtelunterdeckung unter Ablauf ≥ 40 mm

Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung "System Basika Bodenablauf mit Brandschutzelement BBS" für Rohrleitungen mit angeschlossenem Bodenablauf

ANHANG 1 – Aufbau der Abschottung
 Einbau Edelstahl Bodenablauf DN 80 mit BBS 80 E

Anlage 8



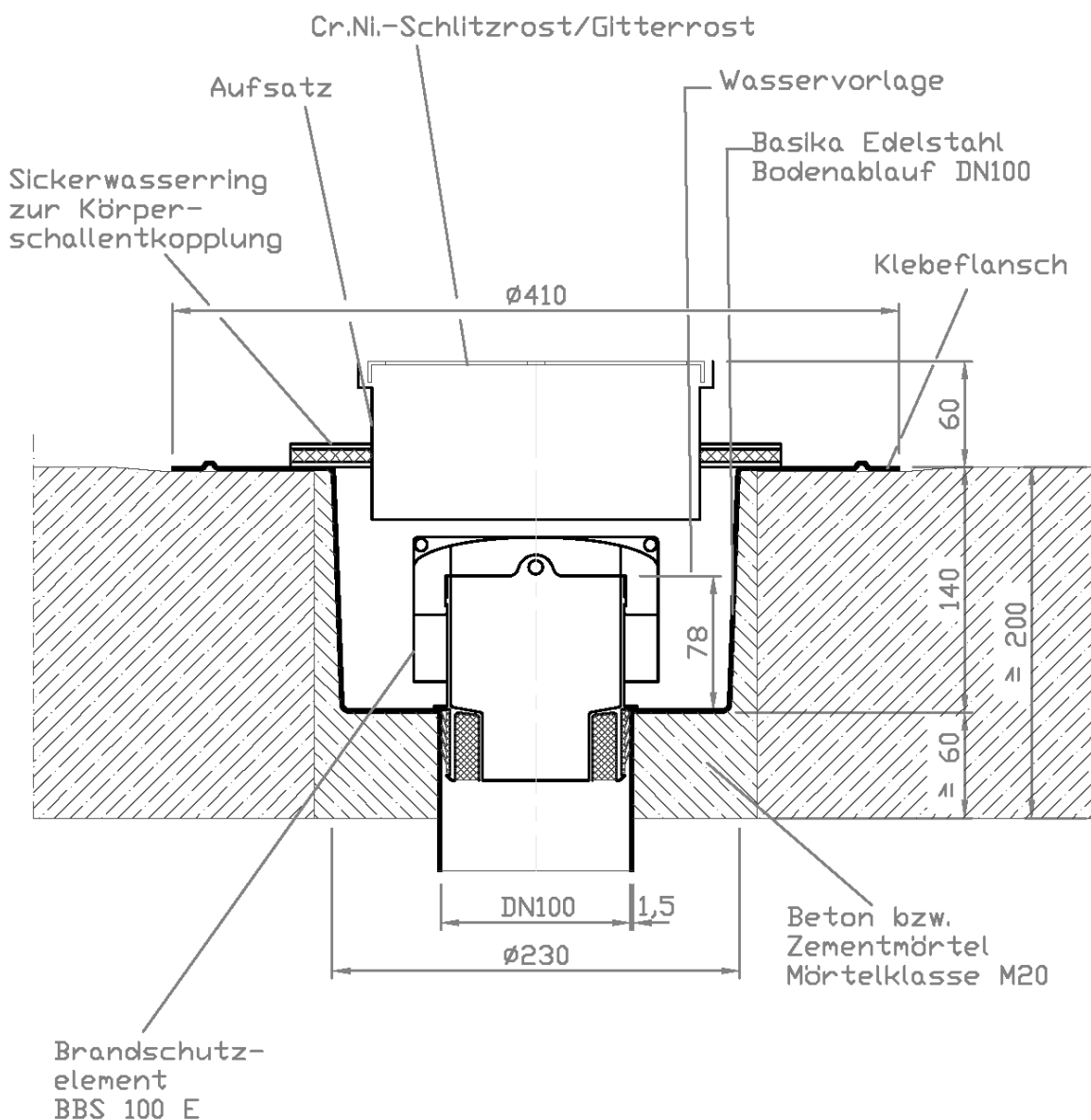
Beton- bzw. Mörtelunterdeckung unter Ablauf ≥ 40 mm

Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung "System Basika Bodenablauf mit Brandschutzelement BBS" für Rohrleitungen mit angeschlossenem Bodenablauf

ANHANG 1 – Aufbau der Abschottung
 Einbau Edelstahl Bodenablauf DN 100 mit BBS 80/100 E

Anlage 9



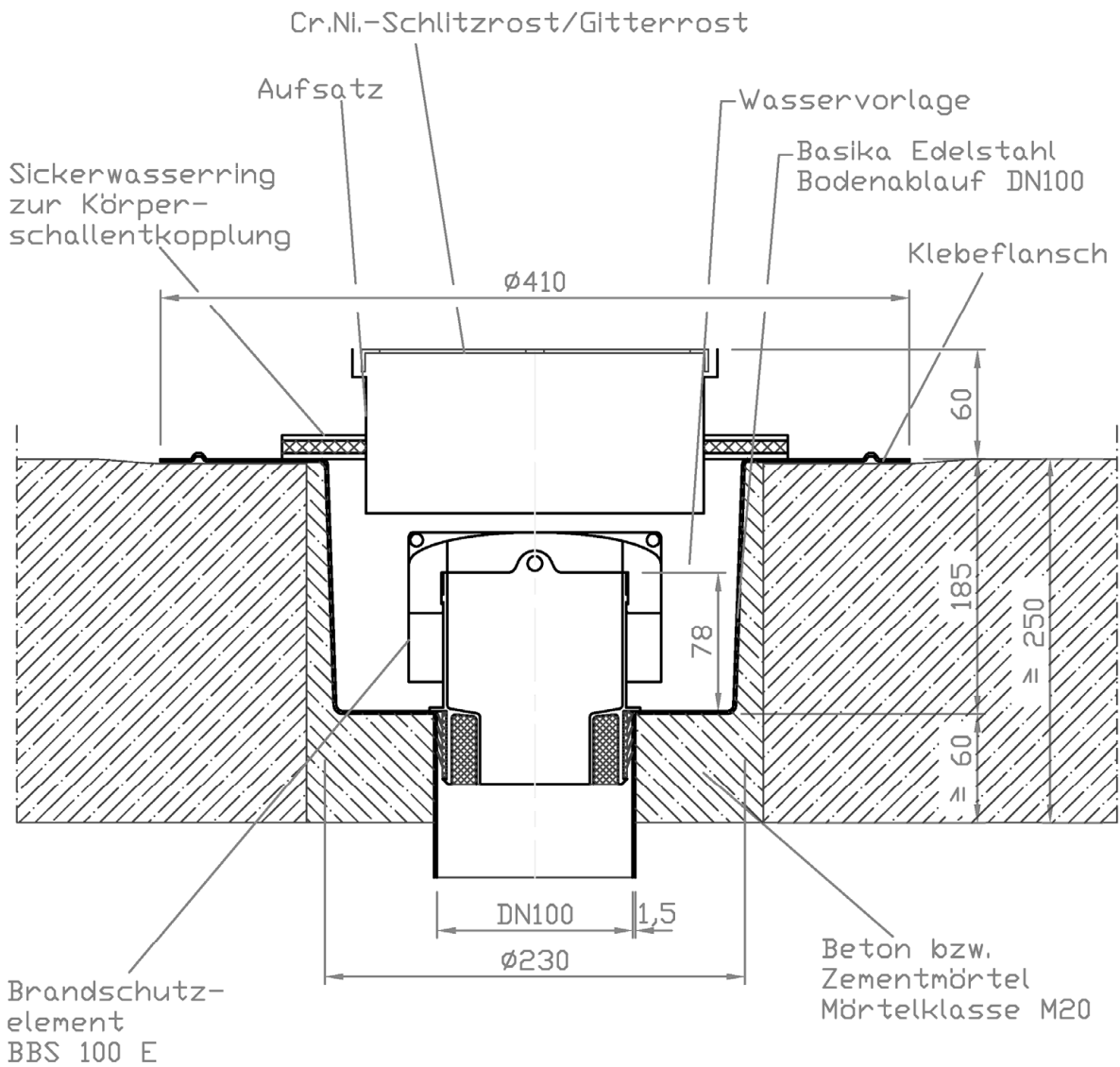
Beton- bzw. Mörtelunterdeckung unter Ablauf ≥ 60 mm

Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung "System Basika Bodenablauf mit Brandschutzelement BBS" für Rohrleitungen mit angeschlossenem Bodenablauf

ANHANG 1 – Aufbau der Abschottung
 Einbau Edelstahl Bodenablauf DN 100 mit BBS 100 E

Anlage 10



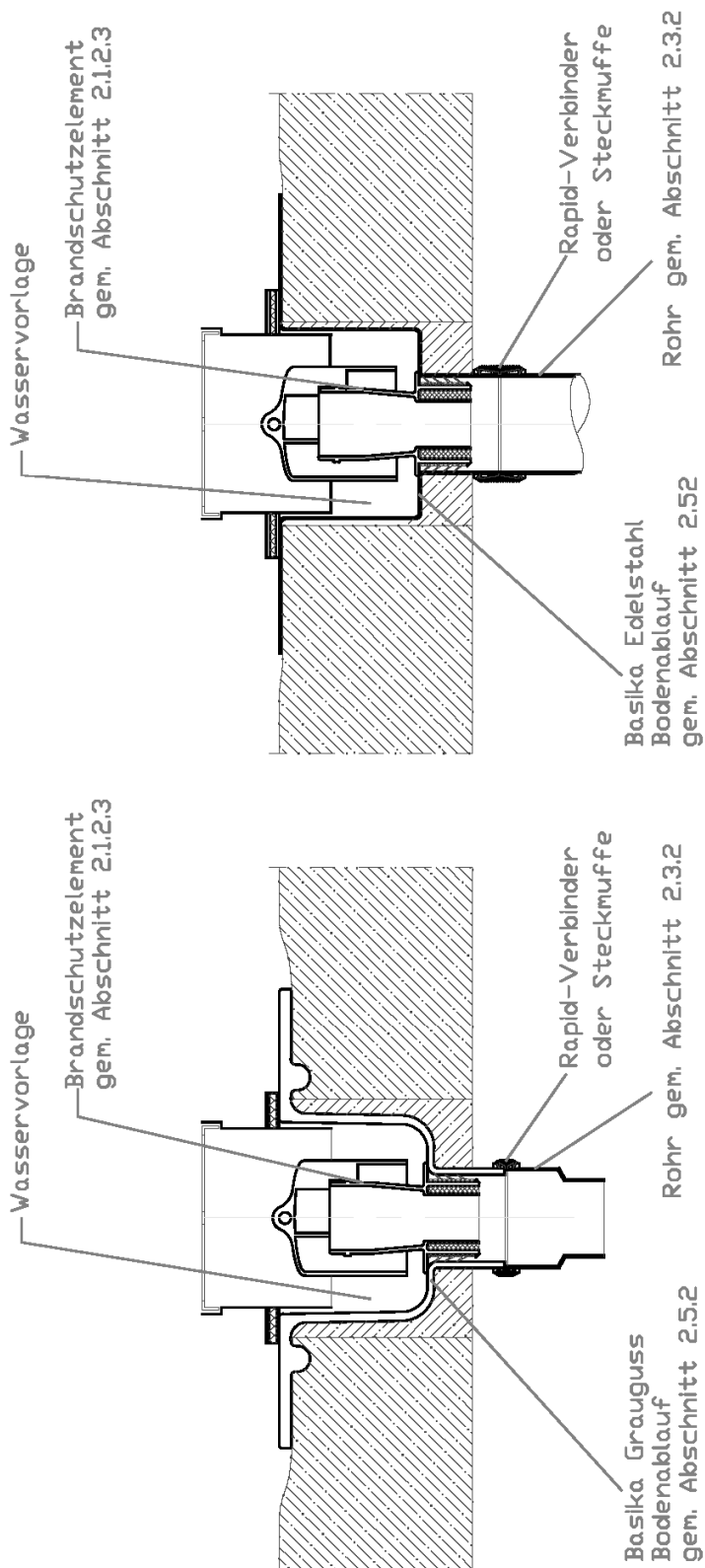
Beton- bzw. Mörtelunterdeckung unter Ablauf ≥ 60 mm

Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung "System Basika Bodenablauf mit Brandschutzelement BBS" für Rohrleitungen mit angeschlossenem Bodenablauf

ANHANG 1 – Aufbau der Abschottung
 Einbau Edelstahl Bodenablauf DN 100 mit BBS 100 E

Anlage 11



Feuerwiderstandsfähige Abschottung "System Basika Bodenablauf mit Brandschutzelement BBS" für Rohrleitungen mit angeschlossenem Bodenablauf

ANHANG 1 – Aufbau der Abschottung
 Anschluss Rohr an Grauguss- bzw. Edelstahlablauf

Anlage 12

Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Abschottung(en)** (Genehmigungsgegenstand) errichtet hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Errichtung:
- Geforderte Feuerwiderstandsfähigkeit: ...

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Abschottung(en)** zur Errichtung in Wänden* und Decken* der Feuerwiderstandsfähigkeit ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr.: Z-19.53-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) errichtet sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Errichtung des Genehmigungsgegenstands verwendeten Bauprodukte entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung gekennzeichnet waren.

* Nichtzutreffendes streichen

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Die Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerwiderstandsfähige Abschottung "System Basika Bodenablauf mit Brandschutzelement BBS" für Rohrleitungen mit angeschlossenem Bodenablauf

ANHANG 2 – Muster für die Übereinstimmungserklärung

Anlage 13